

Antrag

Piratenfraktion

Ursprungsdrucksachenart: Antrag,
Ursprungsinitiator: Piratenfraktion

Beratungsfolge:

25.03.2015 BVV

BVV/ 030/VII

Betreff: Mitglieder des Widerspruchsbeirates für Sozialhilfeangelegenheiten auf der Internetseite des Bezirksamtes veröffentlichen

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird ersucht, die Beiratsmitglieder des Beirates für Sozialhilfeangelegenheiten (Widerspruchsbeirat) auf der Internetseite des Bezirksamtes namentlich an geeigneter Stelle unter der Rubrik Beiräte zu veröffentlichen.

Berlin, den 17.03.2015

Einreicher: Piratenfraktion

Jan Schrecker, Fraktionsvorsitzender

Begründung siehe Rückseite

Ergebnis:

beschlossen
 beschlossen mit Änderung
 abgelehnt
 zurückgezogen

Abstimmungsverhalten:

<input checked="" type="checkbox"/>	EINSTIMMIG
<input type="checkbox"/>	MEHRHEITLICH
<input type="checkbox"/>	JA
<input type="checkbox"/>	NEIN
<input type="checkbox"/>	ENTHALTUNGEN

überwiesen in den Ausschuss für
zusätzlich in den Ausschuss für
und in den Ausschuss für

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Senioren

federführend

Begründung:

Die Mitglieder des Beirates vertreten öffentliche Interessen und die Interessen der Bürger und Bürgerinnen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum öffentlich gewählte Personen nicht auch auf der Internetseite des Bezirksamtes als Beiratsmitglieder aufgeführt werden sollten. Auch die Begründung der Sozialstadträtin zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 0744/VII erscheint hier nicht stichhaltig, da die Organisierung eines einheitlichen Informationsflusses nicht als Begründung zur Nichtveröffentlichung der Beiratsmitglieder herangezogen werden kann. Ein solches Vorgehen wäre nicht verhältnismäßig gegenüber dem Informationsrecht der Bürger*innenschaft.

Hier der Beantwortungstext aus der kleinen Anfrage:

§ 34 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes - AZG - sehen vor, dass die in § 116 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch - SGB XII - vorgesehenen Aufgaben von einem Beirat und nicht von den einzelnen Beiratsmitgliedern wahrgenommen werden. Der Beirat ist in den vorgesehenen Vorgängen als Ganzes anzuhören. Er ist auch als Ganzes entsprechend zu unterrichten, damit alle Beiratsmitglieder über den gleichen Informationsstand verfügen. Alle Mitglieder des Beirats in Sozialhilfeangelegenheiten sind gleichberechtigt und haben den Anspruch, alle in gleicher Weise bezüglich der zu behandelnden Widerspruchsverfahren unterrichtet zu werden. Die gleichermaßen umfassende Unterrichtung der Beiratsmitglieder erfolgt über die auf der Internetseite des Bezirksamtes Pankow von Berlin genannte Ansprechpartnerin. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle sozial erfahrene Beiratsmitglieder in den Sitzungen über den gleichen Informationsstand verfügen und ihre Erfahrungen gleichermaßen einbringen können. Es ist deshalb nicht zu erkennen, weshalb die namentliche Nennung der von der Bezirksverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung gewählten Beiratsmitglieder sinnvoll oder sogar notwendig sein sollte.